



Protokollauszug

2. Sitzung vom 27. Januar 2021

15/2021 9.1.5.1 Steuern, Steuerbezugskosten der Kirchgemeinden Festlegung ab Rechnungsjahr 2021

1. Ausgangslage

Die mit SRB 138 vom 3. Mai 1999 beschlossene Erhebung der Steuerbezugskosten der Kirchgemeinden ist nicht mehr aktuell. Dem Revisionsbericht vom 24. September 2020 der Sachbereichsrevision Steuern ist zu entnehmen, dass die Bezugskosten der geltenden Praxis anzupassen sind.

2. Rechtliche Bestimmungen

Für die Aufgaben des Steueramts steht der Politischen Gemeinde im Sinne von § 84 des Gemeindegesetzes sowie gemäss Weisung der Finanzdirektion über das Abrechnungs- und Meldewesen der Gemeindesteuerämter ZStB-Nr. 172.2 vom 2. Juli 2018 Titel 3, Ziffer 5 und 6 eine Entschädigung zu. Die Höhe der Bezugsentschädigung im Bereich von 1 % bis 3 % ist durch die zuständige Gemeindebehörde mit Beschluss festzulegen.

3. Erwägungen

Der Grossteil der Entschädigung stammt aus dem Bruttosoll der ordentlichen Steuern des Rechnungsjahrs und der Vorjahre. Entsprechend hat eine Veränderung der absoluten Steuerkraft (u. a. Steuerfussveränderung oder Veränderung der Anzahl Steuerpflichtigen) massgeblichen Einfluss auf die Gesamtentschädigung. Die Steuerbezugskosten beliefen sich in den letzten Jahren auf jährlich rund Fr. 150'000.00 bis Fr. 200'000.00. Da Schlieren eine unterdurchschnittliche absolute Steuerkraft aufweist, ist zur Deckung der Betriebskosten des Steueramts der maximal mögliche Prozentsatz von 3 % weiterhin beizubehalten. Die Abrechnungsmethoden haben sich jedoch verändert.

Mit Wirkung ab Rechnungsjahr 2021 werden die Steuerbezugskosten für die Kirchgemeinden wie folgt festgelegt:

Provisorische Abrechnung	3 % vom Bruttosoll
Definitive Abrechnung	3 % vom Mehr- bzw. Minderertrag
Abrechnungen über die Solländerungen und Restanzen	3 % vom Mehr- bzw. Minderertrag
Abrechnung über die Quellensteuern	3 % vom Bruttoertrag
Abrechnung über die Nach- und Strafsteuern	3 % vom Bruttoertrag
Abrechnung über die aktiven und passiven Steuerauscheidungen	3 % vom Nettoertrag

Der Stadtrat beschliesst:

1. Mit Wirkung ab Rechnungsjahr 2021 werden die Steuerbezugskosten für die Kirchgemeinden wie folgt festgelegt:

Provisorische Abrechnung	3 % vom Bruttosoll
Definitive Abrechnung	3 % vom Mehr- bzw. Minderertrag
Abrechnungen über die Solländerungen und Restanzen	3 % vom Mehr- bzw. Minderertrag
Abrechnung über die Quellensteuern	3 % vom Bruttoertrag
Abrechnung über die Nach- und Strafsteuern	3 % vom Bruttoertrag
Abrechnung über die aktiven und passiven Steuerauscheidungen	3 % vom Nettoertrag

2. Mitteilung an
 - Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Schlieren, Sekretariat, Kirchgasse 5, 8952 Schlieren
 - Römisch-katholische Kirchgemeinde Schlieren, Sekretariat, Uitikonerstrasse 39, 8952 Schlieren
 - Christkatholische Kirchgemeinde Zürich, Herr Ernst Jäggi, Unterburg 7, 8158 Regensberg
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Steuersekretärin
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Janine Bron
Stadtschreiberin-Stv.